

Offizieller Telegraph.

Laybach, Sonntag, den 21. Februar 1813.

R u s s l a n d.

S a c h s e n.

Weimar den 28. Jänner.

In der Nacht des 20. auf den 21. starb in dieser Stadt der Nestor der deutschen Litteratur, Wieland, in seinem 81 Jahre. Se. Durchlaucht unser Herzog, der des vereinigten Bögling war, erwies der Asche seines Lehrers ausgezeichnete Ehren; Die Leiche war im herzoglichen Palast auf einem Parade Bette aufgesetzt.

Wieland war auch ein auswärtiges Mitglied des Kaiserl. Instituts von Frankreich; er zog nach dem 18. Brumaire die Aufmerksamkeit durch eine politische Broschüre auf sich, die er in Deutschland unter dem Titel, geheime Gespräche, bekannt gemacht hat, in welcher er den Wunsch äußerte, daß die französische Monarchie unter der Dynastie des Kaisers Napoleon wieder hergestellt werden möchte.

F r a n z o s e n.

F r a n k r e i c h.

Paris den 12. Februar.

Sonntag, den 14. Februar, als dem Tage der feierlichen Eröffnung der Sitzung des gesetzgebenden Körpers, werden Se. Majestät der Kaiser und König, um 1 Uhr, in großem Staate aus den Tuileries sich erheben, um in den Palast des gesetzgebenden Körpers sich zu begeben.

Der Zug geht durch die Gärten von den Tuileries, den Platz und die Brücke der Eintracht; Se. Majestät werden bey dem Antritte der neuen Fassade des Pallastes des gesetzgebenden Körpers aussteigen.

Der Zug nimmt bey der Rückkehr den nämlichen Weg, wie bey dem Hingang.

Bey der Erhebung Sr. Majestät nach dem Palast des gesetzgebenden Körpers, so wie bey der Rückkehr nach dem Palast der Tuileries, werden immer die Kanonen gelöst werden.

Der Großzeremonien-Meister
unterzeichnet, Graf Segur.

S e n a t u s k o n s u l t u m.

Napoleon, durch die Gnade Gottes und die Konstitutionen des Reichs, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes 20. 21. 22.

Allen Gegenwärtigen und Nachkommen unsern Gruß.

Der Senat hat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, beschlossen, und Wir verordnen, was folgt:

Aus den Registern des Erhaltungssensats gezogen, vom Freitag, 5. Februar 1813.

Der Erhaltungssenat, in der durch den 60sten Artikel der Konstitutionsakte vom 13. Dezember 1799 vorgeschriebenen Anzahl der Glieder versammelt;

Angesehen den Entwurf des organischen, in der durch den 57. Art. der Konstitutionsakte vom 4. August 1812. vorgeschriebenen Form gestellten Senatskonsultum;

Nach Anhörung der Redner des Staatsraths über die Beweggründe des Entwurfs und des von der, in der Sitzung vom 2ten dieses Monats, ernannten spezial Kommission, erstatteten Berichtes;

Nach dem über die Annahme in der, durch den 56. Art.

der Konstitutionsakte dd. 4 August 1812., vorgeschriebenen Anzahl der Stimmen ist berathschlagt worden, dekretirt

I. T i t e l.

Von der Regentschaft.

1. Art. Ereignet sich der Fall, daß der minderjährige Kaiser den Thron bestiegt ohne daß der Kaiser, sein Vater über die Regentschaft des Reichs verfügt habe, so vereinigt die Kaiserin Mutter, von Rechts wegen mit der Aussicht über ihren minderjährigen Sohn, die Regentschaft des Reichs.

2. Die Kaiserin Regentin kann zu keiner zweyten Ehe schreiten.

3. In Mangel der Kaiserin, gebührt die Regentschaft, wenn der Kaiser nicht anders verfügt hat, dem ersten Prinzen von Geblüt, und in dessen Mangel, andern französischen Prinzen, nach der Erbfolge Ordnung zur Krone.

4. Ist kein Prinz von Geblüt vorhanden, der zur Führung der Regentschaft tauglich wäre, so wird sie, von Rechts wegen, an den ersten Prinzen, Großdignitair des Reichs, in Funktion zur Zeit des Hiatriuts des Kaisers und bey dem Mangel des einen an den andern, in folgender Ordnung übertragen werden; nämlich

der erste, der Erzkanzler des Reichs;

der zweyte, der Erz-Staats-Kanzler;

der dritte, der Großwähler;

der vierte, der Komtable;

der fünfte, der Erz-Schatzmeister;

der sechste, der Groß-Admiral.

5. Ein französischer Prinz, der auf einem fremden königlichen Thron zur Zeit des Todes des Kaisers sitzt, ist nicht sähig, die Regentschaft zu führen.

6. Da der Kaiser keine Vice-Groß-Dignitaires ernennet als wenn die Titularen zu fremden Kronen berufen werden, so üben die Vice-Groß-Dignitaires die Rechte der Titularen, die sie suppliren, selbst in dem, was den Eintritt in das Regentschaftskonscil betrifft.

7. Die Prinzen, Titularen der Groß-Würden des Reichs, welche, nach dem 51. Art. der Konstitutionsakte vom 18. May 1804, der Ausübung ihrer Funktionen in dem Zeitpunkt des Todes des Kaisers entsezt waren, werden ihre Funktionen nicht wieder erzeifen können, als wenn sie durch die Regentin oder den Regenten wieder in selbe eingesetzt werden.

8. Um tauglich zu seyn, die Regentschaft zu führen, und in das Regentschaftskonscil einzutreten, muß ein französischer Prinz zum wenigsten ein und zwanzig Jahre vollendet haben.

9. Alle Akten der Regentschaft sind im Namen des minderjährigen Kaisers.

II. T i t e l.

Auf welche Weise der Kaiser über die Regentschaft verfügt.

10. Der Kaiser verfügt über die Regentschaft entweder durch eine letztwillige Anordnung, nach den im Statute vom 30. März 1806. festgesetzten Formen, oder durch ein kaiserliches Patent.

III. T i t e l.

Von der Ausdehnung der Macht der Regentschaft und ihrer Dauer.

11. Die Kaiserin, Regentin oder der Prinz-Regent üben die ganze kaiserliche Gewalt, in ihrem ganzen Umfange, bis zur Großjährigkeit des Kaisers aus.

12. Ihre Funktionen beginnen mit dem Augenblick des Ablebens des Kaisers.

13. Die Kaiserin-Regentin ernennt zu den Groß-Würden und den Groß-Amtern des Reichs und der Krone, die während der Regentschaft erledigt sind, oder erledigt werden.

14. Die Kaiserin-Regentin oder der Regent ernennen alle Minister, ohne Ausnahme, und rufen sie wieder ab, und können auch, gemäß des 57. Artikels der Akte der Konstitutionen vom 18. May 1804. Bürger zu dem Senators-Rang erheben.

15. Stirbt der Kaiser in der Minderjährigkeit, und hinterläßt einen Bruder als Thron-Erben, so dauert die Regentschaft der Kaiserin, oder des Prinzen Regenten, ohne irgend eine weitere Formaltät fort.

16. Die Regentschaft der Kaiserin hört auf, wenn die Erbfolge-Ordnung einen andern Prinzen auf den Thron ruft, der ihr Sohn nicht ist; in diesem Falle ist für die Ausübung der Regentschaft, gemäß dem 4. Artikel vorsehen.

17. Stirbt der Kaiser minderjährig und hinterläßt die Krone einem minderjährigen Kaiser aus einer andern Linie, so wird der Prinz-Regent die Ausübung der Regentschaft bis zur Großjährigkeit des neuen Kaisers behalten.

18. Der französische Prinz, oder der Prinz Groß-Dignitair, welcher die Regentschaft, aus Mangel des Alters oder wegen einem andern Hinderniß des Prinzen ausübt, den die Konstitutionen vor ihm zur Regentschaft berufen, behält die Regentschaft bis zur Großjährigkeit des Kaisers.

Der französische Prinz, der in dem Augenblick des Eintritts des Kaisers, durch was immer für ein Hinderniß außer Stande ist die Regentschaft auszuüben, kann nicht, wenn dieses Hinderniß aufhört, die Ausübung der Regentschaft zurücknehmen.

IV. Titel.

Von dem Regenths-Konseil.

Erster Abschnitt.

Von der Bildung des Regenths-Konseils.

19. Das Regenths-Konseil ist zusammen gesetzt, aus dem ersten Prinzen von Geblüt, aus den Prinzen von Geblüt, Oheimen des Kaisers und den Prinzen Groß-Dignitairs des Reichs.

20. Ist nur ein einziger Oheim des Kaisers, oder gar keiner vorhanden, so hat im ersten Falle ein französischer Prinz, im zweyten aber zwey, welche die nächsten Anverwandten des Kaisers nach der Erbfolge-Ordnung sind, Eintritt in das Regenths-Konseil.

21. Der Kaiser setzt entweder durch ein kaiserliches Patent, oder in seinem Testamente zu dem Regenths-Konseil, so viele Glieder, als er für gut findet.

22. Kein Mitglied des Regenths-Konseils kann von der Kaiserin Regentin oder dem Regenten von seinen Funktionen entfernt werden.

23. Die Kaiserin-Regentin oder der Regent präsidiren in dem Regenths-Konseil, oder delegiren einen franz. Prinzen oder Prinzen Groß-Dignitair, um anstatt ihrer zu präsidiren.

Zweyter Abschnitt.

Von den Berathschlagungen des Regenths-Konseils.

24. Das Regenths-Konseil berathschlagt nothwendig, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

1. Über die Verhuthung des Kaisers,

2. Über die Kriegserklärungen, die Unterzeichnung der Friedens-, Allianz- und Kommerz-Traktate.

3. Über jede Veräußerung oder Verfügung zur Bildung neuer Dotationen, des unbeweglichen Gutes, oder des unbeweglichen Werths, welches das außerordentliche Domaine der Krone ausmacht.

4. Über die Frage, ob der Regent zu einer oder mehre-

ren während der Minderjährigkeit erledigten Groß-Würden des Reichs ernennen soll.

25. Das Regenths-Konseil verrichtet die Funktionen des geheimen Konseils, sowohl für die Rekurse im Wege der Gnade, als die Entwerfung der Senatskonsulten.

26. Im Falle die Stimmen getheilt sind, giebt die Stimme der Kaiserin oder des Regenten den Ausschlag. Ist der Vorschlag delegirt, so entscheidet die Kaiserin Regentin oder der Regent.

27. Ueber alle andere Angelegenheiten, die vor das Regenths-Konseil gebracht werden, hat dasselbe nur *voluntatis consultativum*.

28. Der Minister Staatssekretair führt bei den Sitzungen des Regenths-Konseils die Feder, und nimmt die Protokolle-Verbal von seinen Berathschlagungen auf.

V. Titel.

Von der Aufsicht über den minderjährigen Kaiser.

29. Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser, die Bestellung seines Hauses, und die Wachsamkeit über seine Erziehung sind seiner Mutter anvertraut.

30. In Ermangelung der Mutter, oder eines von dem seeligen Kaiser bestimmten Prinzen, ist die Aufsicht über den Kaiser von dem Regenths-Konseil, einem Prinzen Groß-Dignitair des Reichs übertragen.

31. Diese Wahl geschieht durch ein Skrutinium, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; sind sie aber getheilt, so entscheidet der Regent.

VI. Titel.

Von dem Eide der Kaiserin Regentin, und jenem des Regenten zur Führung der Regentschaft.

Erster Abschnitt.

32. Wenn die Kaiserin Regentin nicht den Eid zur Führung der Regentschaft schon bey Lebzeiten des Kaisers geleistet hat, so leistet sie ihn in den ersten 3 Monaten nach dem Ableben des Kaisers.

33. Der Eid wird dem minderjährigen Kaiser geleistet, auf dem Thron sitzend, und umgeben von dem Prinzen Reichs-Erzkanzler, den französischen Prinzen, den Gliedern des Regenths-Konseils, den Kabinetministern, und den Groß-Adlern der Ehrenlegion, in Gegenwart des Senats und des Staatsraths.

34. Der von der Kaiserin zu leistende Eid lautet folgendermaßen:

„Ich schwöre Treue dem Kaiser.

„Ich schwöre mich nach den Akten der Konstitutionen zu fügen, und die von dem Kaiser, meinem Gemahl, über die Führung der Regentschaft getroffenen Anordnungen zu beobachten; bey der Ausübung meiner Gewalt nur allein meine Liebe und Ergabenheit gegen meinen Sohn und Frankreich zu Rathe zu ziehen, und dem Kaiser, bey seiner Großjährigkeit, die mir anvertraute Gewalt getreulich zurück zu stellen.

„Ich schwöre die Integrität des Reichs-Territoriums handzuhaben; die Gesetze des Konkordats und die Freyheit des Kultus zu respektiren, und respektiren zu machen; zu respektiren, und respektiren zu machen die Gleichheit der Rechte, die bürgerliche Freyheit, und die Unwiderruflichkeit des Verkaufes der Nationalgüter; keine Auflage zu erheben, keine Steuer als für die Staatsbedürfnisse, und den fundamente. tal Gesetzen der Monarchie gemäß auszusprechen; die Einsetzung der Ehrenlegion handzuhaben; in der einzigen Absicht des Interesses des Glücks, und des Ruhms des französischen Volkes zu wirken.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Eide des Regenten.

35. Der zur Regentschaft berufene Prinz leistet, in drey auf den Tod des Kaisers folgenden Monaten, auf

nämliche Weise, und vor den nämlichen Personen, die der Eidesleistung der Kaiserinn beizuwohnen haben, den folgenden Eid.

„ Ich schwöre Treue dem Kaiser.

„ Ich schwöre, mich nach den Akten der Konstitutionen zu fügen, und die von dem Kaiser über die Führung der Regenschaft gemachten Anordnungen zu befolgen, und dem Kaiser, bey seiner Großjährigkeit, die mir anvertraute Gewalt „ getreulich zu übergeben.

„ Ich schwöre, die Integrität des Reichs-Territoriums hand zu haben; die Gesetze des Konkordats, und die Freyheit des Kultus zu respektiren, und respektiren zu machen; zu respektiren, und respektiren zu machen die Gleichheit der Rechte, die Bürgerliche Freyheit, und die Unwiederrusslichkeit des Verkaufs der Nationalgüter; keine Auflage zu erheben; keine Taxe als für die Staatsbedürfnisse gemäß der Fundamentalgesetze der Monarchie auszuschreiben, die Einsetzung der Ehrenlegion hand zu haben; in der einzigen Absicht des Interesse, des Glücks, und des Ruhmes des französischen Volkes zu regieren.

36. Der Prinz Erz-Kanzler, in Begleitung des Ministers Staats-Sekretair, wird den Verbal-Process dieses Eides aufnehmen. Die Akte wird von der Kaiserinn, oder dem Regenten, von den Prinzen, von den Groß-dignitaires, von den Ministern und Groß-Offizieren des Reichs unterfertigt.

VII. T i t e l.

Von der Verwaltung des kaisl. Domaines, und der Verwendung der Einkünfte während der Minderjährigkeit und der Regenschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Dotation der Krone.

37. Die Verwaltung der Dotation der Krone dauert nach den festgesetzten Vorschriften, während der Minderjährigkeit fort. Die Verwendung der Einkünfte ist auf die eingeführten Formen beschränkt, unter der Auktorität der Kaiserinn Regentinn, oder des Regenten.

38. Die Unterhaltungskosten ihres Hauses, und der persönliche Aufwand machen einen Theil des Budgets der Krone aus.

Zweyter Abschnitt.

Von Privat-Domaine.

39. So bald der Kaiser verblieben, wird der Prinz Reichs-Erz-Kanzler und in dessen Ermanglung, der erste Groß-dignitaire im Range, durch den Staats-Sekretair der kaisl. Familie, in Gegenwart des Groß-Richters, des Kanzlers des Senates, und des General-Intendanten des Privat-Domaines, an die Klassen des Privat-Domaines die Siegel anlegen lassen.

40. Es wird nach den Anordnungen des Familienrathes, zu einem Inventar der Erider, und des Mobilar Vermögens, durch den Staatssekretair der kaisl. Familie, in Gegenwart der im vorigen Artikel benannten Personen, geschritten werden.

41. Der Familienrath wird über den Willzug der Anordnungen des Senatuskonsultum vom 30. Jänner 1810 wegen der Gütertheilung des Privat-domaines wachen. Die nach dieser Theilung dem Kaiser gebhörigen Fonds werden von dem Schatzmeister des Privat-domaines, unter der Obhut des Familienrathes in den kaisl. Schatz gebracht, und auf die best fruchtbringende Art angelegt werden.

42. Die Erträgnisse davon werden nach und nach zu dem Kapital geschlagen, und das Ganze wird bis zur Großjährigkeit des Kaisers aufbewahrt werden.

43. Ueber alle diese Operationen wird von dem Familienrath, der Regentinn oder dem Regenten Rechnung gelegt

werden, welche zur Anlegung der Gelder die definitiv-Bewilligung zu geben haben.

Dritter Abschnitt.

Von dem außerordentlichen Domaine.

44. Die Kaiserinn Regentinn oder der Prinz Regent versügen, wenn sie es für gut finden, über alle Dotationen von 50,000 Fr. und darunter, die vor der Minderjährigkeit geschehen sind, ohne daß darüber verfügt worden ist, oder machen sie, während der Regenschaft, dem außerordentlichen Kron-Domain heimfallen.

45. Die andern Dotationen bleiben bis zur Großjährigkeit des Kaisers ausgesetzt.

46. Die Verwaltung des außerordentlichen Domaines wird nach den bestehenden Vorschriften fortgesetzt werden, wie oben von dem Kron-Domaine gesagt worden ist.

47. Die im Schatz des außerordentlichen Domaines zur Zeit des Ablebens des Kaisers vorstündigen Fonds werden in die Staatskassen gebracht, und verbleiben allda bis zur Großjährigkeit des Kaisers.

VIII. T i t e l.

Von dem Falle der Abwesenheit des Kaisers oder des Regenten.

Erster Abschnitt.

Von dem Falle der Abwesenheit des Kaisers.

48. Ist in dem Zeitpunkt des Hintritts des Kaisers, sein großjähriger Nachfolger außer dem Reichsterritorium befindlich, so werden die Vollmachten der Minister bis zur Ankunft des Kaisers auf dem Reichsterritorium verlängert der erste Groß-Dignitaire im Range, hat in dem Konseil, das in Gestalt eines Governementskonseils den Staat beherrscht, den Vorß; die Beschlüsse gehen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen durch; der Präsident giebt bey getheilten Stimmen den Ausschlag.

49. Alle Akten geschehen im Namen des Kaisers; aber er fängt nicht eher an, die kaiserliche Gewalt auszuüben, bis er das Reichsterritorium betreten hat.

Zweyter Abschnitt.

Von den Fällen der Abwesenheit des Regenten.

50. Im Falle der Abwesenheit des Regenten bey dem Anfange der Minderjährigkeit, ohne daß darüber von dem Kaiser vor seinem Tode verfügt worden ist, werden die Vollmachten der Minister bis zur Ankunft des Regenten verlängert werden, wie im 48 Art. gesagt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von unvorgesehenen Fällen.

51. Wenn der in Abwesenheit des Kaisers, er sey großjährig, oder minderjährig, oder in Abwesenheit des Regenten, die Regierung in den Händen des Konseils der Minister, unter dem Vorß eines Groß-Dignitaires sich befindet, Fragen sich aufzulösen ergäben, die durch die gegenwärtige Akte nicht entschieden sind, so würde besagtes Governementskonseil, das die Stelle des geheimen Konseils vertritt, einen Senatuskonsultums-Entwurf verfassen, und denselben durch zwey seiner Mitglieder dem Senate vorlegen lassen.

IX. T i t e l.

Von der Salbung und Krönung der Kaiserinn.

52. Die Kaiserinn, Mutter des Kronprinzen, Königs von Rom wird gesalbt, und gekrönt werden können.

53. Dieser Vorzug wird der Kaiserinn in einem kaisl. Patente ertheilt werden, das in der hergebrachten Form publiziert, und noch überdieß dem Senat vorgelegt, und allda einregistriert werden wird.

54. Die Krönung wird in der Kirche von Notre-Dame oder jeder andern in dem Patente benannten Kirche vorgenommen werden.

x. T i t e l.

Von der Salbung und Krönung des kaiserl. Prinzen,
Königs von Rom.

55. Der kaiserl. Prinz König von Rom, wird in seiner Eigenschaft als Erbe des Reichs, bey Lebzeiten des Kaisers gesalbt und gekrönt werden können;

56. Diese Ceremonie wird nur in Kraft eines kaiserl. Patentes in der nämlichen Form, wie jenes wegen Krönung der Kaiserinn, statt haben.

57. Nach der Salbung und Krönung des kaiserl. Prinzen Königs von Rom, werden die Senatusconsultum, Gesetze, Reglements, kaisl. Statute, Dekrete, und alle von uns erlassenen oder in unserm Namen geschenehen Akten, außer der Angabe des Jahres unserer Regierung, das Jahr der Krönung des kaisl. Prinzen König von Rom tragen.

58. Das gegenwärtige organische Senatusconsultum, wird durch eine Deputation Sr. Maj. dem Kaiser und König überbracht werden.

Die Präsidenten und Sekretairen.

Unterzeichnet: Cambaceres.

Der Graf Beaumont, der Graf Lapparent.
Gesehen, und das Siegel bezgedruckt.

Der Kanzler des Senats

Unterzeichnet, Graf Laplace.

„Wir befehlen und verordnen, daß dieses, versehen mit dem Staats-Siegel, und dem Bulletin der Gesetze einverleibt an alle Höfe, Tribunalien und Administrations Auctoritäten gesendet werde, damit sie es in ihre Register einschreiben, es beobachten, und beobachten machen, und unser Groß-Nichter Justiz Minister ist beauftragt über die Bekanntmachung zu wachen.“

Gegeben in unserm Palast der Tuilerien am 5. Febr. 1813.

Unterzeichnet, Napoleon.

Durch den Kaiser.

Gesehen durch uns Reichs- Der Minister Sekretair Staats-
Erz. Kanzler. Kanzler.

Unterzeichnet, Cambaceres. Unterzeichnet, Graf Daru.
Illyrische Provinzen.

Lai bach den 20. Febr.

Niemals haben die Einwohner dieser Provinzen von ihrer Dankbarkeit für den erhabenen Schutz, gegen Sr. Maj. den Kaiser und König, allgemeiner und häufiger Beweise an den Tag gelegt. Die dargebrachten Opfer folgen sich so schnell, daß wir alle Tage die Anzeige derselben mit neuen Ankündigungen vermehren müssen.

Die Erhaltung der Wässer und Wälder von Militair Kroatien, hat ein Pferd sammt Rüstung dargebracht.

Die kaiserl. Salz und Taback Regie, sechs Pferde sammt Rüstung.

Die Freimaurer Loge zu Laybach ein gerüstetes Pferd.

Die Administration des Bergwerks zu Idria, zwei Reiter sammt Pferd und Rüstung.

Die Stadt Spalatro zwei Reiter sammt Pferd und Rüstung.

Zur Litteratur von Illyrien.

Memoires pour servir à l'histoire de la Dalmatie par Mr. G. Kriglianovich Albinoni de Zara 2 Vol. in 8vo Dediés à S. A. S. le Prince Vice Roi d'Italie.

(Beiträge zur Geschichte von Dalmatien von Hrn. G.

Kriglianovich Albinoni von Zara 2. B. in 8vo

Sr. Hoheit dem Prinzen Vice-König von Italien gewidmet.

Der Titel dieses Werkes zeigt hinlänglich den Zweck an,

den sich der Verfasser dabey vorgesetzt hat. Ohne eine vollständige Geschichte von Dalmatien zu seyn, enthält es, wie der Verfasser sehr bescheiden sie benennt, Materialien zur selben; aber gewiß von der geschicktesten Hand bearbeitet.

Indessen zeigt der B. bei der Beleuchtung der Geschichte seines Vaterlandes die Tendenz, den Politiker, den Geschichtsforscher, und den Staatsmann zu überzeugen, daß es keine wichtige politische Veränderung je gegeben habe, an welcher Dalmatien nicht Theil genommen hätte.

In der That, indem der B. die Geschichte von Dalmatien mit jener von Italien, und wegen seiner Verbindung mit Rom und Venedig, und seinen Verhältnissen, als Gränz Provinz des Orientalischen und Occidentalischen Kaiserthums verband, hat er ein neues Licht über seinen Gegenstand verbreitet, und die Geschichte seines Vaterlandes allgemein interessant gemacht.

Um so viel möglich den gänzlichen Mangel historischer Denkmäler zu ersetzen, hat der B. sorgfältig alles gesammelt, was zufällig bey den griechischen und römischen Geschichtschreibern über Liburnien, Illyrien und Dalmatien vorfindig ist. Durch die geschickte Anwendung und Anordnung dieser Materialien gewinnen selbst seine Mutmaßungen über den Ursprung und das Alterthum dieser Völker einen Grad von Wahrscheinlichkeit, welcher die Geschichte selbst nicht widerspricht.

Er stellt eine vorläufige Untersuchung über die Liburnier, die die östliche Küste des Adriatischen Meeres bewohnten, an, und findet unter ihnen, und den angrenzenden Völkern eine vollkommene Aehnlichkeit; daher er ihnen denn allen einen gemeinschaftlichen Ursprung aus Kleinasien, von jenen orientalischen Skythen giebt, welche in verschiedenen Seiten dieses schöne Land angefallen haben.

Allein bald gelangt er auf Zeiten, wo die Geschichte gewissere Daten liefert, und da zeigt er uns die Liburnier, als Herrn aller Inseln des adriatischen Meeres, berühmt durch ihren Kunstfleiß, ihren Handel, ihre Schifffahrt, und durch sie mächtig genug, um in der Schlacht von Actium eine Rolle zu spielen, welche durch die Gewandheit ihrer Schiffe sich zu Augustus Gunsten entschieden hat.

Einige Betrachtungen über die Sprache, die Litteratur und die Künste verrathen in dem B. eine tiefe, gut angebrachte Gelehrsamkeit. Die Sprachforscher werden in seiner gelehrten Abhandlung über das Alterthum der Slavischen Sprache volle Befriedigung finden. Sie werden da die Wurzeln mehrerer Illyrischer Wörter in der Griechischen, lateinischen, hebräischen, deutschen und persischen Sprache wieder zum Vorschein kommen sehen; sie werden einige davon unter allen Völkern, unter allen Himmelsstrichen auffinden. Freilich müssen sich selbe bey ihrer weiten Wanderung ein wenig verändert haben; allein der B. bauet seine Deutungen auf die bewährtesten Zeugnisse eines Cennius, Pakuvius, Cicero, unter den Alten, und eines Leibniz und Freire unter den neuern. Allein, wir sind der Meinung, daß ohne so weit zu gehen, es zum Ruhme dieser Sprache genug sey, daß sie sich gegenwärtig von dem Ionischen Meere bis zum baltischen, und vom Pontus engrinus bis zum Nordmeere, ein Flächenraum von 26 Graden Länge auf 35 Grade Breite erstreckt, und in dieser Hinsicht kann ihr keine andere Sprachen den Vorzug streitig machen. Der B. schließt diese Abhandlung mit einer Untersuchung über die alte Geographie von Liburnien, die ebenfalls viel kritischen Forschungsgeist verräth.

(Die Fortsetzung folgt.)